

**Satzung
der Ortsgemeinde Ochtendung**

**über die Gestaltung von und besondere Anforderungen an
Werbeanlagen**

Werbesatzung Ochtendung

vom 08.10.2009

Erläuterung und Hinweise

Satzungstext

Die Begründung zur Satzung liegt als Anlage bei.

Der Ortsgemeinderat von Ochtendung hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07. April 2009 (GVBl. S. 162), in Verbindung mit § 88 (1) Ziffer 1. und 2. der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Mai 2009 (GVBl. S. 201) in seiner Sitzung am 08.10.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

Da die Satzung ausschließlich Werbeanlagen regelt, erhält sie den Kurztitel "Werbesatzung Ochtendung".

(1) Diese Satzung gilt für die Errichtung, Aufstellung und Anbringung von Werbeanlagen, soweit sie vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind.

Diese Begriffsbestimmung entspricht der Definition von Werbeanlagen des § 52 Abs. 1 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO).

Begriffsbestimmung: Werbeanlagen sind alle ortsfesten Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen. Hierzu zählen insbesondere Schilder, sonstige Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen sowie für Anschläge oder Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen.

Dies bedeutet, dass die Belange des Denkmalschutzes den Festsetzungen dieser Satzung vor gehen.

(2) Die sonstigen Vorschriften der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) und die hierzu erlassenen Rechtsvorschriften sowie die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes für Rheinland-Pfalz in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt. Für Baudenkmäler können seitens der Denkmalbehörden besondere Auflagen und Bedingungen erteilt werden, die von den Regelungen dieser Satzung abweichen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Zu den genannten Straßen gehören die angrenzenden Parzellen mit ihren baulichen Anlagen, wie im beiliegenden Plan "Räumlicher Geltungsbereich und Zonierung" klar ersichtlich. Die räumliche Abgrenzung der Satzung erfolgt parzellenscharf.

(1) Diese Satzung gilt für das nachfolgend beschriebene Gebiet von Ochtendung:

- Historischer Ortskern
- Raiffeisenplatz
- Hauptstraße
- Saalgang
- Oberpfortstraße und Polcher Straße
- Koblenzer Straße
- Plaidter Straße

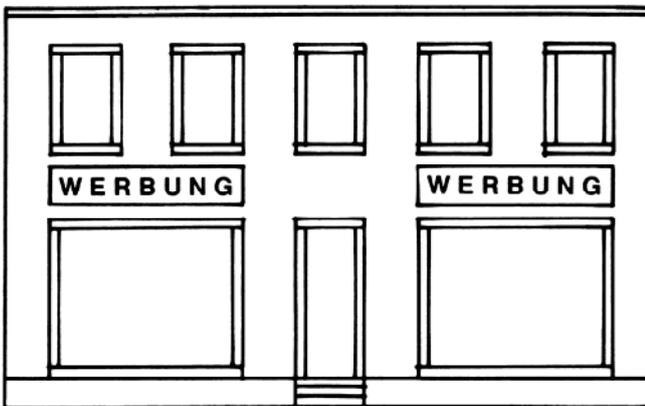
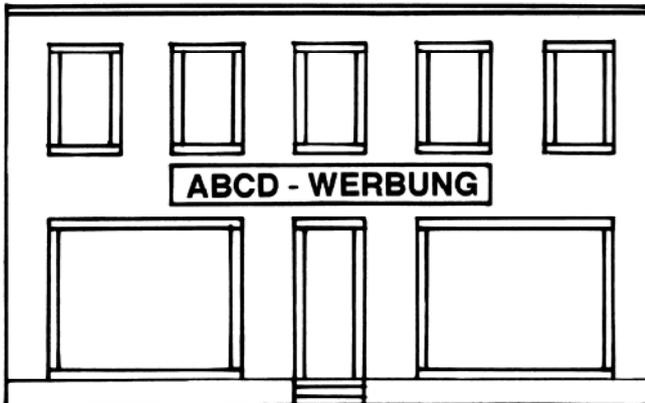
(2) Im Plan "Räumlicher Geltungsbereich und Zonierung" ist die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches dargestellt. Dieser Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Ziele der Satzung

Zu den Zielen siehe auch die Begründung zur Satzung.

Die Ziele dieser Satzung bestehen darin, sowohl die Bauten als auch die Erscheinungsbilder der Plätze, Straßen und Quartiere vor Verunstaltung zu schützen und durch die Art, die Größe und den Anbringungsort von Werbeanlagen auch dazu beizutragen, die Eigenart der historischen Orts- und Straßensbilder von Ochtendung zu wahren. In den neuen Industrie- und Gewerbegebieten im Osten des räumlichen Geltungsbereiches sollen Mindestanforderungen verhindern, dass Werbeanlagen durch Größe und Häufung die Baugebiete verunstaltend entwerten und die Orts- und Landschaftsbilder stören.

§ 4**Allgemeine und besondere Gestaltungsanforderungen**

Zwei Beispiele, wie Größe und Anordnung von Werbeanlagen nach § 4 (2) auf die Fassadengliederung abgestimmt werden können.

(1) Werbeanlagen dürfen die Erscheinungsbilder von Gebäuden und deren Umgebung, von Straßen und Plätzen sowie die Orts- und Landschaftsbilder von Ochtendung nicht beeinträchtigen. Eine verunstaltende Häufung von Werbeanlagen ist zu unterlassen.

(2) Werbeanlagen als Teil einer baulichen Anlage sind auf die Größe, Proportion, Gliederung und Farbgebung der jeweiligen Außenwand abzustimmen.

(3) Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieser Satzung sind die Gestaltung, Anordnung, Größe und Anzahl von Werbeanlagen so zu wählen, dass sie den Regelungen dieser Satzung entsprechen.

(4) Auf Grund der unterschiedlichen Bereichsqualitäten und der verschiedenartigen baulichen Nutzung der Gebiete wird der Geltungsbereich in die mit A, B und C bezeichneten Zonen untergliedert, wobei für die Zonen A 1, A 2 und A 3 zum Schutz der dortigen Straßen, Plätze und Quartiere besondere Anforderungen an die Gestaltung von Werbeanlagen gestellt werden.

§ 5**Anbringungsorte von Werbeanlagen**

(1) Im gesamten Geltungsbereich dieser Satzung sind Werbeanlagen an folgenden Anbringungsorten unzulässig:

- In Vor- und Hausgärten,
- an Einfriedungen und an Bäumen,
- an Masten der Straßen- und Platzbeleuchtung und
- an Masten/Rohren von Verkehrsschildern und Straßenbezeichnungen,
- an Türen und Toren, Fensterläden und Freitreppen sowie
- auf Dächern und an Schornsteinen.

(2) Hinsichtlich der Türen, Tore, Freitreppen und Einfriedungen gilt diese Regelung nicht für Hinweisschilder auf Beruf und Gewerbe bis zu einer Größe von 0,10 qm, sofern es sich hier um die Stätte der Leistung handelt.

Begriffsbestimmung: Die in dieser Satzung geregelten ein-, zwei- und dreidimensionalen Größen von Werbeanlagen umfassen auch deren Rahmen und konstruktive Fassungen.

An Masten der Straßen- und Platzbeleuchtung sowie an Masten/Rohren von Verkehrsschildern und Straßenbezeichnungen sind diese Hinweisschilder zulässig, damit hierfür nicht eigene Masten oder Rohre errichtet werden müssen. Allerdings setzt die Montage dieser Hinweisschilder voraus, dass - wie bei allen anderen Regelungen auch - die Verkehrssicherheit gewährleistet bleiben muss.

(3) An Einfriedungen und den oben aufgeführten Masten und Rohren sind Hinweisschilder auf gewerbliche Betriebe und Stätten, die versteckt oder außerhalb dieses Geltungsbereiches liegen, bis zu folgenden Maximalgrößen zulässig, auch wenn es sich hier nicht um die Stätte der Leistung handelt:

- an Einfriedungen bis zu einer Größe von 1,00 qm pro Schild bei einer Gesamtgröße von maximal 3,0 qm pro Grundstück bei mehreren Schildern und
- an Masten und Rohren bis zu einer Größe von 0,30 qm pro Schild.

§ 6

Gliederung der Außenwände

Zu den Gesimsen zählen Stockwerkgesimse, welche die einzelnen Etagen markieren, Fensterbankgesimse und bei der Ochtendung Architektur um 1900 vor allem Traufgesimse, die meist in Tuff ausgebildet wurden. Lisenen sind flache, senkrechte Mauerverstärkungen, die im Unterschied zu Pilastern weder eine Basis noch ein Kapitell besitzen. Der Begriff "Ornament" bezeichnet hier Verzierungen der Architektur, z. B. Tier- und Pflanzenornamente, oder Ornamente mit religiösem Thema, z. B. das Jesus-Trigramm IHS, oder auch Schlusssteine mit eingemeißelten Initialien der Erbauer und Jahreszahl der Erbauung.

(1) Im gesamten Geltungsbereich dieser Satzung ist die Anordnung von Werbeanlagen auf die Gliederung der Außenwand auszurichten. Daher dürfen architektonische Gliederungen

- wie Gesimse und Lisenen,
- Fenster- und Türeinfassungen,
- Ornamente und
- Hölzer des Fachwerkgefüges

nicht durch Werbeanlagen überdeckt werden.

§ 7

Abstände von Werbeanlagen

(1) Im gesamten Geltungsbereich dieser Satzung müssen Werbeanlagen einen Mindestabstand von 0,50 m einhalten zu:

- Hausecken,
- Fassaden-Enden und zu
- Grenzlinien zwischen 2 Fassaden-Abschnitten

Die vorgeschriebenen Mindestabstände der Werbeanlagen konkretisieren die allgemeinen Gestaltungsanforderung des § 4 (1) und (2) hinsichtlich der Umfassungslinien von Baukörpern und Fassaden sowie hinsichtlich der Werbeanlagen untereinander.

Damit auch in kleingegliederte Fassaden Werbeanlagen integriert werden können, reduziert sich der Mindestabstand untereinander auf 0,25 m, wenn die Flächengröße und das Volumen jeder Anlage unerhalb der angegebenen Höchstwerte liegen.

sowie einen Mindestabstand von 1,00 m zur nächsten Werbeanlage.

(2) Bei Werbeanlagen mit einer Maximalgröße von je 1,00 qm und/oder einem Maximalvolumen von je 0,1 cbm verringert sich der Mindestabstand auf 0,25 m.

(3) Auslegerwerbeanlagen dürfen auch an Hausecken, Fassaden-Enden sowie auf Grenzlinien zwischen 2 Fassaden-Abschnitten angebracht werden, sofern die Konstruktionsbauteile das Maß von 0,30 m nicht überschreitet.

§ 8

Werbeanlagen in den Zonen A 1, A 2 und A 3

Für die im Plan "Räumlicher Geltungsbereich und Zonierung" dargestellten Zonen A 1, A 2 und A 3 werden zusätzlich zu den §§ 5 - 7 folgende Regelungen getroffen (§ 9 - § 12):

§ 9 Stätte der Leistung

Der Begriff "Werbeanlagen an der Stätte der Leistung" setzt eine unmittelbar örtliche Beziehung zwischen Leistungsstätte und Werbeanlage voraus. Leistungsstätte ist der Ort, an dem Objekte, für die geworben wird, hergestellt (Produktionsstätte), angeboten oder gelagert (Verkaufstätte, Gaststätte) oder verwaltet werden (Dienstleistungsstätte).

(1) Werbungen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Dies gilt nicht für Werbungen an dafür genehmigten Säulen, Tafeln, Flächen, Schaukästen und Vitrinen.

§ 10 Ausschluss von Werbeanlagen

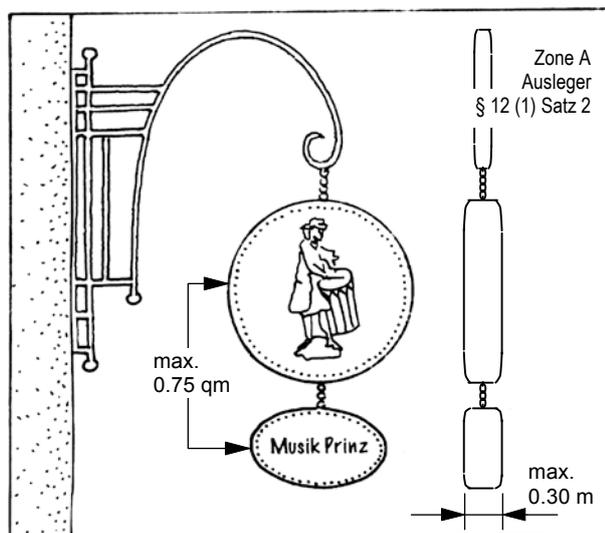
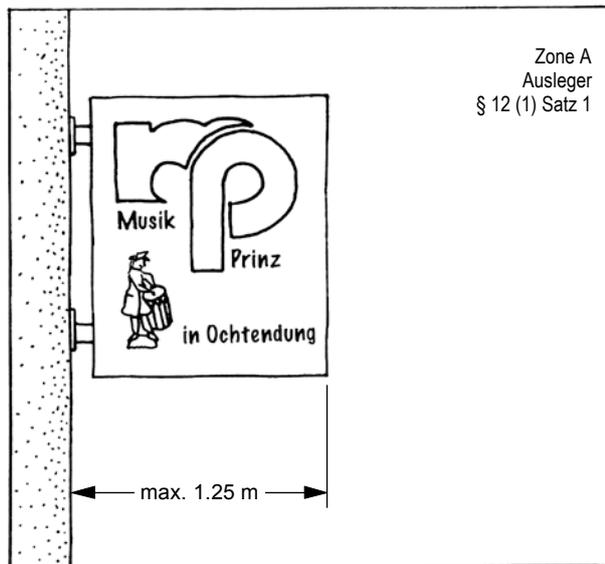
(1) Als Werbeanlagen sind ausgeschlossen:

- Werbeanlagen mit wechselndem und bewegtem Licht,
- Spannbänder,
- Werbeanlagen mit einer Flächengröße von mehr als 3,00 qm sowie
- Werbeanlagen mit einem Volumen von mehr als 0,75 cbm.

Begriffsbestimmung: Spannbänder (umgangssprachlich auch Werbebanner oder Werbeplane genannt) sind aus textilen Stoffen oder aus Kunststoffen hergestellte Werbeanlagen mit aufgedruckter Werbung, die durch Leinen, Schnüre, Kordel oder ähnliche Verbindungen den Raum frei überspannend angebracht oder auf Geländer, Zäune oder Wände/Mauern montiert werden.

(2) Ausnahmen von diesen Ausschluss-Regelungen können für befristete Veranstaltungen erteilt werden, wenn hierzu ein öffentliches Interesse besteht, sowie an vorübergehend aufgestellten Bauzäunen.

(3) Die Beschränkung der Flächengröße auf höchstens 3,00 qm gilt nicht für Flachwerbeanlagen in Form von montierten oder aufgemalten Einzelbuchstaben. Hierzu zählen auch auf Stangen, Rohre oder sonstige filigrane Verbindungen montierte Einzelbuchstaben, sofern die Farbe dieser Verbindungen der farblichen Erscheinung der Außenwand entspricht, auf der die Anlage montiert werden soll.



§ 11 Markisen und Baldachine

(1) Um eine Häufung von Werbeanlagen zu vermeiden, ist eine Beschriftung oder sonstige Werbung an Markisen und Baldachinen nur dann gestattet, wenn am Gebäude sonst keine Flachwerbeanlage vorhanden ist.

§ 12 Auslegerwerbeanlagen

(1) Auslegerwerbeanlagen (Ausleger und Steckschilder) dürfen höchstens 1,25 m vorkragen, gemessen von der Außenwand an. Filigran gestaltete Ausleger, z. B. schmiedeeiserne Hängekonstruktionen, dürfen dieses Höchstmaß überschreiten, wenn die geschlossene Schildfläche oder die Summe der geschlossenen Schildflächen nicht mehr als 0,75 qm beträgt und wenn die Konstruktionsbautiefe das Maß von 0,30 m nicht überschreitet.

§ 13 Werbeanlagen in der Zone B

Für die im Plan "Räumlicher Geltungsbereich und Zonierung" dargestellte Zone B werden zusätzlich zu den §§ 5 - 7 folgende Regelungen getroffen:

§ 14 Ausschluss von Werbeanlagen

(1) Als Werbeanlagen sind ausgeschlossen:

- Spannbänder,
- Werbeanlagen mit einer Flächengröße von mehr als 5,00 qm sowie
- Werbeanlagen mit einem Volumen von mehr als 1,0 cbm.

Hierbei handelt es sich um Ausnahmen für befristete Veranstaltungen und für vorübergehend aufgestellte Bauzäune sowie um die Sonderregelung für Einzelbuchstaben.

(2) Die Ausnahmeregelung von § 10 (2) sowie die Sonderregelung von § 10 (3) gelten sinngemäß.

§ 15 Werbeanlagen in der Zone C

Für die im Plan "Räumlicher Geltungsbereich und Zonierung" dargestellte Zone C werden zusätzlich zu den §§ 5 - 7 folgende Regelungen getroffen:

(1) Zulässig sind alle Arten von Werbeanlagen, auch Großtafelwerbeanlagen über 10 qm Fläche, sowohl als Eigen- als auch als Fremdwerbung.

(2) Für freistehende, nicht an einem Gebäude angebrachte Werbeanlagen (selbständige Werbeanlagen) gelten folgende Regelungen:

Die Maximallänge von 8,50 m erlaubt 2 Großtafelwerbeanlagen nebeneinander: 2 x 3,80 m im Euro-Format oder 2 x 3,56 m im multiplizierten DIN-A 0-Format plus Raum für Rahmen oder Halterung.

Freistehende Werbeanlagen dürfen das Baugebiet nicht optisch verriegeln. Daher gilt sowohl für Einzelanlagen als auch für unterbrochen gereichte Werbeanlagen folgender Höchstwert:

Länge maximal 8,50 m. Abweichend von der Regelung des § 7 (1) muss der Mindestabstand zwischen 2 selbständigen Werbeanlagen (ein-

zeln oder ununterbrochen gereiht) die 5-fache Länge der längsten Werbeanlage betragen.

§ 16 Abweichungen

Gemäß § 69 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) in Verbindung mit § 88 Abs. 7 LBauO kann die Bauaufsichtsbehörde auf schriftlichen, zu begründenden Antrag hin Abweichungen von den Regelungen dieser Satzung zulassen, wenn die Abweichungen unter Berücksichtigung der Ziele dieser Satzung mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind. Ein Antrag auf Abweichung ist gemäß § 69 Abs. 2 LBauO auch bei einer solchen Anlage zu stellen, die nach § 62 Abs. 1 Nr. 8 a) LBauO genehmigungsfrei ist.

Hinweis

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 89 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Baumaßnahme durchführt oder durchführen lässt, die nicht den Anforderungen der §§ 5 bis 15 dieser Satzung entspricht.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ortsgemeinde Ochtendung

Ortsgemeinde Ochtendung

Rita Hirsch
Ortsbürgermeisterin

Rita Hirsch
Ortsbürgermeisterin

Ochtendung, 08. Oktober 2009

Ochtendung, 08. Oktober 2009